

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

70. Jahrgang

Würzburg, 17. Juli 2025

Nr. 16

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 17.07.2025 Nr. RUF-2EW-3329-32-7-6 über einen Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe 75

Bek vom 17.07.2025 Nr. 55.1-8711.08-19-3-711 über die Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV); Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Konversion in 97493 Bergheimfeld durch die Firma TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth; Antrag der Firma TenneT TSO GmbH vom 21.06.2024.... 76

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 30.06.2025 Nr. 12-1444.09-3-16 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2025 79

Bek vom 02.07.2025 Nr. 12-1444.03-1-16 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2025 79

Bek vom 02.07.2025 Nr. 12-1444.18-2-16 über Haushaltssatzung und Haushaltplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2025..... 80

Bek vom 09.07.2025 Nr. 12-1444.01-2-16 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2025..... 80

Amtlicher Teil

Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Regierung von Unterfranken

Kontakt: Peterplatz 9
97070 Würzburg
Tel.: 0931 380 1097

E-Mail: energie@reg-ufr.bayern.de

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Unterfranken beabsichtigt, im Rahmen des Projekts „Energiecoaching_Plus in Unterfranken“ etwa 10 Gemeinden in Unterfranken – insbesondere abhängig von einem ausreichenden Interesse der Gemeinden – von einem Energiecoach beraten zu lassen. Das Projekt soll in den Gemeinden im Jahr 2025/2026 realisiert werden. Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Unterfranken. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Unterfranken und dem Coach geschlossen. Die Vergütung wird durch die Regierung von Unterfranken veranlasst.

Ziel des Energiecoachings ist eine intensivierte Beratung von Gemeinden und das Aufzeigen von Möglichkeiten der aktiven

Bek vom 09.07.2025 Nr. 12-1444.01-1-15 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2025..... 81

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 26.06.2025 Az.: 22.2-2206.0-1-40 über das Schornsteinfeuerrecht; Digitale Darstellung der (Kehr-)Bezirke im Regierungsbezirk Unterfranken; Allgemeinverfügung 82

Bek vom 24.06.2025 Az.: 22.2-2206.3-7-14 über die Kehrbezirksausbeschreibung des Kehrbezirks Main-Spessart 5 (Neustadt a. Main)..... 83

Bek vom 27.06.2025 Az.: 22.2-2206.3-7-13 über die Kehrbezirksausbeschreibung des Kehrbezirks Aschaffenburg-Land 4 (Großostheim) ... 84

Bek vom 01.07.2025 Az.: 22.2-2206.3-7-18 über die Kehrbezirksausbeschreibung des Kehrbezirks Rhön-Grabfeld 7 (Ostheim) 84

Bek vom 11.07.2025 Az.: 22.2-2206-3-7-19 über die Kehrbezirksausbeschreibung des Kehrbezirks Main-Spessart 11 (Marktheidenfeld).... 85

Bek vom 09.07.2025 Nr. 24-8321.1-1-19-2 über die Sitzung des Regionalen Planungsausschusses des Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 25.07.2025 86

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 86

Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende mit regionaler Orientierung.

Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort, der bisherigen Tätigkeiten der Gemeinde in Bezug auf die Energiewende und des Beratungsbedarfs für geplante Projekte sollen Inhalte und Ablauf des Coachings für die jeweilige Gemeinde festgelegt werden.

Vom Energiecoach werden folgende Beratungsangebote erwartet:

- Initialberatung für Gemeinden, in denen noch keine Erfahrungen zu Themen der Energiewende vorliegen. Im Rahmen der Initialberatung sollen den Akteuren vor Ort Basisinformationen für die Umsetzung der Energiewende vermittelt und ein Katalog möglicher Maßnahmen in den Handlungsfeldern Energienutzungsplanung, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Einsatz regenerativer Energien erstellt werden.

- Vertiefte Beratung bei der Vorbereitung einzelner Maßnahmen in den Handlungsfeldern Energienutzungsplanung, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Einsatz regenerativer Energien. Gegebenenfalls auch Unterstützung bei der Be-antragung von Fördermitteln und bei Ausschreibungen und Vergaben.

- Unterstützung bei der Einführung oder Optimierung eines kommunalen Energiemanagements.
- Unterstützung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der Energiewende.
- Schulung von Energieverantwortlichen für kommunale Gebäude und Anlagen (Nutzer, Hausmeister)

Aus diesen Beratungsangeboten sollen zu Beginn des Coachings in Zusammenarbeit mit der Gemeinde die für die jeweilige Gemeinde sinnvollen Coachingleistungen ausgewählt werden.

Für das Energiecoaching_Plus sind eine Präsenz vor Ort und der Kontakt zu den Akteuren (u.a. Gemeindeverwaltung, Gemeinderat, Bürgermeister) erforderlich. Die Ergebnisse sind im Gemeinderat vorzustellen und in einem Kurzbericht zu dokumentieren. Für das Coaching einer Gemeinde sind jeweils 10 Tage zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

Das Angebot muss eine Beschreibung der Leistungen für die einzelnen Beratungsangebote enthalten. Die Preisangabe muss sich auf eine Tagespauschale (8 Stunden) beziehen, in welcher Fahrtkosten und sämtliche weiteren Nebenkosten enthalten sind. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Vertragslaufzeit

Beginn: 15.09.2025 Ende: 30.11.2026

Räumliche Verteilung, Arbeitsgemeinschaften

Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, die Coachingleistungen im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken zu erbringen. Die Bewerbung von Arbeitsgemeinschaften ist zugelassen.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet.
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung.
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters.
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils.

- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe.

Aus dem Zeitraum 2021 bis 2025 ist unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen insbesondere in Kommunen in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Wertungskriterien:

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend dem Preis (30 %), Fachlicher und technischer Wert des Angebots (30 %), Fachkunde (20 %), Referenzen (20 %)

Schlusstermin für den Eingang des Angebots

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „**Nicht öffnen! Angebot Energiecoach**“ bis Freitag, 05.09.2025 - 12:00 Uhr bei der

Regierung von Unterfranken
Geschäftsstelle Energiewende
Peterplatz 9
97070 Würzburg

abzugeben.

Würzburg, 17. Juli 2025
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendorfer
Regierungspräsidentin

Apl-1 3329

RAB1 S. 75

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Konverterstation in 97493 Bergtheim durch die Firma TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth; Antrag der Firma TenneT TSO GmbH vom 21.06.2024

Bekanntmachung vom 17.07.2024, Nr. 55.1-8711.08-19-3-711

Mit Bescheid vom 10.06.2025 hat die Firma TenneT TSO GmbH die zweite (abschließende) immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für das oben genannte Vorhaben auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2670, 2671, 2672, 2673 und 2662 erhalten.

Davon umfasst sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb der folgenden Anlagen und Nebeneinrichtungen:

- Umrichterhallen zur Umwandlung zwischen Gleich- und Wechselstrom
- Betriebsgebäude (Pol 1 und Pol 2) mit
 - den Eigenbedarfssystemen (Eigenbedarf-Transformatoren, Niederspannungsverteilung, Eigenbedarfs-Batterien),
 - den Schutz- und Steuerungsräumen sowie
 - den Kühlanlagen (Umrichterkühlung, Klimatisierung Umrichterhalle, Wärmeauskopplung)
- Steuergäbude mit den Schutz- und Steuerungsräumen, einer Niederspannungsschaltanlage und weiteren techn. Räumen
- Freiluft-Leistungstransformatoren zur Anpassung der Umrichter-Wechselspannung an die Wechselspannung des Ver-

bundnetzes		Maschinenzeichnung - Umrichterkühlung 1
- AC- (400 kV) und DC (525 kV)-Schaltanlagen zur Ankopplung der Umrichter an die DC-Leitung und die Umrichtertransformatoren AC-Verbund-Netz (Schnittstellen)		Detaillierte Baubeschreibung und Beschreibung der Nutzung einzelner Räume 1
- Regenrückhaltebecken und Filterbecken		Übersicht aller relevanter Anlagenparameter 27
- Straßen-/Wegebau		Ausführungen zur Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 1
- Anlagenzaun		Übersicht über ggf. geprüfter Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb 1
- Blitzschutzsystem		Maschinenaufstellungsplan Außenanlagen M 1:1000 1
1. Der verfügende Teil des Bescheids hat folgenden Inhalt:		Maschinenaufstellungsplan EG Betriebsgebäude POL 1 M 1:100 1
I. Der Firma TenneT TSO GmbH (Antragstellerin) wird nach Maßgabe der unter Ziffer III. bezeichneten Antragsunterlagen und der unter Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen antragsgemäß die immissionschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Konverterstation Bergheinfeld/West in 97493 Bergheinfeld erteilt.		Maschinenaufstellungsplan EG Betriebsgebäude POL 2 M 1:100 1
Die Inbetriebnahme der Konverterstation darf erst erfolgen, wenn ein funktionsfähiges System zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers dauerhaft zur Verfügung steht.		Maschinenaufstellungsplan OG Betriebsgebäude POL 1 M 1:100 1
II. Der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung hat sich aufgrund der seit dem 01.01.2025 bestehenden bauordnungsrechtlichen Verfahrensfreiheit erledigt.		Maschinenaufstellungsplan OG Betriebsgebäude POL 2 M 1:100 1
III. Dieser Teilgenehmigung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk der Regierung von Unterfranken versehene, Unterlagen zu Grunde (Änderungen und Berichtigungen gegenüber der ursprünglichen Fassung sind durch „Grüneintrag“ kenntlich gemacht):		Maschinenaufstellungsplan Umrichterhalle POL 1 M 1:1000 1
Ordner 1	Anzahl der Blätter	Maschinenaufstellungsplan Umrichterhalle POL 2 M 1:1000 1
Deckblatt	1	Maschinenaufstellungsplan Steuergebäude M 1:100 1
Inhaltsverzeichnis	7	Elektrisches Schaltbild und Stromlaufplan des Hauptstromkreises 9
Anlage 1		Fließbild Umrichterkühlung 3
Allgemeine Angaben	18	Angaben zu Anlagen i. S. d. 42. BImSchV 1
Antragsformular BImSchG	3	Beschreibung zu vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen 2
Antrag vorzeitiger Beginn	2	
Konzept Öffentlichkeitsbeteiligung	7	Ordner 2
Kurzbeschreibung Vorhaben	28	Luftreinhaltung 11
Auszüge SHE-Konzept	2	Anlage 4
Unterlagenverzeichnis	4	Angaben zu Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle 6
Urheberrechtliche Erklärung	1	Bericht über Schallemissionen beim Bau 26
Anlage 2		Bericht über Schallausbreitung beim Betrieb 25
Umgebung und Standort der Anlage	6	Bericht zu elektromagnetischen Feldern (EMF) 17
Topographische Karte M 1:25.000	1	Anlage 6
Topographische Karte M 1:5.000	1	Anlagensicherheit 1
Flächennutzungsplan		Allgemeine Anlagensicherheit 3
Gemeinde Bergheinfeld	1	Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung) 19
Luftbild M 1:2.000	1	Anlage 7
Auszug aus Liegenschaftskataster M 1:2.000	2	Abfälle (einschließlich anlagen-spezifischer Abwässer) 5
Anlage 3		Anlage 8
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5	Energieeffizienz / Wärmenutzung / Kosten-Nutzen-Vergleich 7
Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	8	Anlage 9
Maschinenzeichnung - Umrichtermodul	2	Ausgangszustand Anlagengrundstück, Betriebseinstellung 3
Maschinenzeichnung - Leistungstransformator	1	[Anlage 10 / Ordner 3] [Hinweis: Anlage 10 enthält bauordnungsrechtliche Unterlagen, die mit
Maschinenzeichnung - Umrichterdrossel	1	

und 4] dem Antrag eingereicht wurden, aber aufgrund der seit dem 01.01.2025 geltenden bauordnungsrechtlichen Verfahrensfreiheit im immissions- schutzrechtlichen Verfahren nicht mehr zu Grunde zu legen sind.]

Ordner 5

Anlage 11	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	5
Anlage 12	Gewässerschutz	1
	Allgemeiner Gewässerschutz	1
	Entwässerungsplan Lageplan	1
	Entwässerungsgesuch Erläuterungsbericht	7
	Erläuterungsbericht Aussenanlagen	
	Entwässerung Drainage	53
	Entwässerungsgesuch Berechnung Regenwasser	13
	Entwässerungsgesuch Berechnung Schmutzwasser	4
	Einleitung von Abwässern in Abwasseranlagen	1
	Bei Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG	1
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG	36
	Anlage 1 Sicherheitsdatenblatt Akkumulatorenäsäure	20
	Anlage 2 Sicherheitsdatenblatt Amberlite IRN150	17
	Anlage 3 Sicherheitsdatenblatt Ethanediol	15
	Anlage 4 Sicherheitsdatenblatt Kondensatoröl	12
	Anlage 5 Sicherheitsdatenblatt Transformatorenöl	20
	Anlage 6 Sicherheitsdatenblatt Transformatorenöl EB Trafo	22
	Anlage 7 Sicherheitsdatenblatt Kältemittel	12

Ordner 6

Anlage 8 Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure	64
Anlage 9 Sicherheitsdatenblatt SF 6	18
Anlage 10 Sicherheitsdatenblatt Stickstoff	15
Anlage 11 Sicherheitsdatenblatt Dieseltreibstoff	19
Anlage 12 Sicherheitsdatenblatt Schmieröl	11

Anlage 13	Naturschutz	3
	Umweltfachliche Stellungnahme inkl. Landschaftspflegerischer Begleitplan	129
	Umweltverträglichkeitsprüfung	1

IV. Dieser Teilgenehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen und Auflagen zum Lärmschutz, zur Luftreinhaltung, zu Erschütterungen, elektromagnetischen Wellen und Licht sowie zum Gewässerschutz, zum Brandschutz und dem Natur- und Artenschutz erlassen.

2. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

3. Eine Ausfertigung des Bescheids über die Teilgenehmigung mit Begründung kann in der Zeit vom 18.07.2025 bis einschließlich 31.07.2025 über die Homepage der Regierung von Unterfranken unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/> unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ > „Rechtsfragen Umwelt“ > „Immissionsschutz; Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage“ https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177699/leistung/leistung_2365/index.html eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, den Bescheid und seine Begründung schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, poststelle@reg-ufr.bayern.de unter Angabe des Aktenzeichens 55.1.1-8711.08-19-3-688 anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids gilt entsprechend.

Dr. Susanne Weizendorfer
Regierungspräsidentin
Apl-1 8711

RABl S. 76

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 30.06.2025 Nr. 12-1444.09-3-16

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung am 10.03.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 30.06.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg vom 14.12.2015, zuletzt geändert am 12.03.2024, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 1.716.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von -1.803.200,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von -87.000,00 €

2. im Finanzaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.572.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -1.659.900,00 €
und einem Saldo von -87.000,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 49.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von -49.100,00 €
und einem Saldo von 0,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 €
und einem Saldo von 0,00 €

d) und dem Saldo des Finanzaushalts von -87.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird gemäß § 14 der Verbandssatzung erhoben.

Die Verwaltungskostenumlage wird auf 1.482.700,00 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage im Finanzhaushalt wird auf 49.100,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Würzburg, 06.06.2025

Christine Haupt-Kreutzer
Verbandsvorsitzende

Apl-1 1444

RAB1 S. 79

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 02.07.2025 Nr. 12-1444.03-1-16

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel hat in ihrer Sitzung am 14.02.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Deutscher Burgenwinkel hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel, Hauptstraße 24, 96126 Maroldsweisach, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.07.2025
Regierung von Unterfranken
Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des

Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	98.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	39.584 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage:

Die Höhe der Umlage wird auf 75.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 14.266,67 € festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Maroldsweisach, 26.06.2025
Zweckverband Deutscher Burgenwinkel

Wolfram Thein
Verbandsvorsitzender
Apl-1 1444

RAB1 S. 79

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltssjahr 2025

Bekanntmachung vom 02.07.2025 Nr. 12-1444.18-2-16

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 28.05.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltssjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltssjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.07.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltssjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.270.950 Euro
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	529.000 Euro
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr 2025 in Höhe von 550.000 Euro erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Kissingen, 01.07.2025
Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken
Thomas Bold
Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-1 1444

RAB1 S. 80

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltssjahr 2025

Bekanntmachung vom 09.07.2025 Nr. 12-1444.01-2-16

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach hat in ihrer Sitzung am 03.06.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltssjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltssjahr 2025 der Regierung

von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.07.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 15. Juni 2007 (RABl Ufr. Nr. 12 vom 02. Juli 2007) i.V.m. Art 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.739.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.739.700 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. Im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.444.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	801.100 €
und einem Saldo von	643.800 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	308.000 €
und einem Saldo von	-302.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	849.800 €
und einem Saldo von	-849.800 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-508.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 1.354.100,00 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2025 und 01.10.2025 mit jeweils 677.050,00 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbands-

satzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 288.980,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Aschaffenburg, 02.07.2025

Dr. Alexander Legler
Landrat

Apl-1 1444

RABl S. 80

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 09.07.2025 Nr. 12-1444.01-1-15

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim hat in ihrer Sitzung am 03.06.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.07.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 26. Mai 2010 (RABl Ufr. Nr. 14 vom 17. Juni 2010) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.459.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.459.900 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.045.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	695.600 €

und einem Saldo von	349.400 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 134.500 € -134.500 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 447.000 € -447.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von ab.	-232.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 830.200,00 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2025 und 01.10.2025 mit jeweils 415.100,00 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandsatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 209.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Aschaffenburg, 02.07.2025

Dr. Alexander Legler
Landrat

Apl-1 1444

RABl S. 81

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Digitale Darstellung der (Kehr-)Bezirke im Regierungsbezirk Unterfranken

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 26.06.2025, Az.: 22.2-2206.0-1-40

Die Regierung von Unterfranken erlässt gemäß § 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (ZustVSchfw) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG hat die Regierung von Unterfranken für den Regierungsbezirk Unterfranken unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit Bezirke eingerichtet. Lage und Grenzen der bisher verbal beschriebenen und im Amtsblatt veröffentlichten Kehrbezirke werden für den Regierungsbezirk Unterfranken ab dem

1. August 2025

durch die im Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ festgelegten (Kehr-)Bezirke und (Kehr-)Bezirksgrenzen in der jeweils aktuellen Fassung ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen bayernweiten Geodatendienst der Internetanwendung Bayern Atlas, einen Dienst der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Dieser löst die bisherige Festsetzung der (Kehr-)Bezirksgrenzen ab.

II. Die Einsichtnahme in den Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ im Internet ist über die Verlinkung - [BayernAtlas](#) - möglich.

III. Die Regierung von Unterfranken ist berechtigt, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Korrekturen an den im Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ festgelegten (Kehr-)Bezirksgrenzen durchzuführen. Insoweit stehen die festgelegten (Kehr-)Bezirke und (Kehr-)Bezirksgrenzen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (vgl. Schreiben vom 22.07.2024 GZ.D1-2206-7-3) sollen die (Kehr-)Bezirksgrenzen mithilfe des Geodatendienstes „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ bayernweit in digitaler und einheitlicher Form verbindlich zur Verfügung gestellt werden, damit einerseits die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben – insbesondere Feuerstättenschau, Feuerstättenbescheid und Bauabnahmen – für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger erleichtert wird und anderseits die Suche der Bürgerinnen und Bürger nach den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern durch eine für alle einsehbare, klare und übersichtliche Einteilung der (Kehr-)Bezirke einfach und schnell durchgeführt werden kann.

Im Zuge der Umstellung auf die digitale Darstellung der Bezirksgrenzen wurden die Kreisverwaltungsbehörden und die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sowie deren Interessenvertretungen von der Regierung von Unterfranken beteiligt.

II.

Die Regierung von Unterfranken ist gemäß § 1 Abs. 2 ZustVSchfw und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Vollzug des § 7 SchfHwG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 7 SchfHwG richtet die zuständige Behörde Bezirke für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit ein. Die digitale Darstellung der bereits errichteten (Kehr-)Bezirke sowie die Abrufmöglichkeit im Rahmen des digitalen Geodatendienstes BayernAtlas über das Internet werden unter **Punkt I und II** geregelt.

Die Festlegung der digitalen (Kehr-)Bezirksgrenzen ergeht

unter dem Vorbehalt des Widerrufs (**Punkt III**) gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die digital festgesetzten (Kehr-) Bezirke und (Kehr-)Bezirksgrenzen im Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“, die unter der Verlinkung BayernAtlas erreichbar sind, können damit von der zuständigen Behörde jederzeit widerrufen und neu festgelegt werden.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Kehrbezirke erfolgt die Festsetzung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Den betroffenen Bevollmächtigten wurde vorab über die Kreisverwaltungsbehörden Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Festlegung zu äußern und auf Unstimmigkeiten hinzuweisen. Im Einzelfall wurden aufgrund der Rückmeldungen geringfügige Grenzanpassungen vorgenommen.

Die Einteilung der (Kehr-)Bezirke liegt im Organisationsermessen der zuständigen Behörde. Bei den gegenständlichen Anpassungen hat sich die Regierung von Unterfranken insbesondere von der Sicherstellung einer angemessenen und ausreichenden Größe der jeweiligen Bezirke zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung leiten lassen. Die legitimen Interessen der betroffenen Bezirksschornsteinfeger wurden dabei in ausreichendem Maße berücksichtigt. Insgesamt haben die Bevollmächtigten durch die vorgenommenen Grenzverschiebungen keine übermäßigen Verluste oder Zuwächse in der Gesamtzahl der jeweils von ihnen zu betreuenden Anwesen zu verzeichnen. Daher ist die im Einzelfall erfolgte Anpassung der Einteilung auch angemessen und verhältnismäßig.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs (**Punkt IV**). Denn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass von der digitalen Darstellung der (Kehr-)Bezirkseinteilung ab 01.08.2025 voraussichtlich kein Gebrauch gemacht und somit der Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht erreicht werden könnte. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Unsicherheit über die aktuell geltenden (Kehr-)Bezirksgrenzen eintritt. Dies wäre z.B. der Fall, wenn im Rahmen der digitalen Darstellung der Grenzen benachbarter (Kehr-)Bezirke Zuständigkeiten, etwa bei Neubaugebieten, festgelegt worden sind. Zweifel über die Zuständigkeit können sich nachteilig auf die Betriebs- und Brandsicherheit auswirken. Das Recht des Einzelnen muss auch im Hinblick auf die jederzeit sicherzustellende Betriebs- und Brandsicherheit zurücktreten.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann uneingeschränkte Klarheit über die aktuell geltenden (Kehr-)Bezirksgrenzen sichergestellt werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht (**Punkt V**). Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 7 SchfHwG von Amts wegen im öffentlichen Interesse ergeht.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats

nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 26.06.2025

Regierung von Unterfranken

Schlör

stv. Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-1 2206

RAB1 S. 82

Kehrbezirksschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Main-Spessart 5 (Neustadt a. Main) **zum 01.08.2025 Az. 22.2-2206.3-7-14**

Der Kehrbezirk umfasst den Ortsteil Wiesenfeld/Erlenbacher Höfe der Stadt Karlstadt, die Ortsteile Mariabuchen, Pflochsbach, Steinbach der Stadt Lohr a. Main, die Gemeinde Neustadt a. Main mit den Ortsteilen Erlach und Neustadt, den Ortsteil Ansbach der Gemeinde Roden, die Stadt Rothenfels mit den Ortsteilen Bergrothenfels und Rothenfels sowie die Gemeinde Steinfeld mit den Ortsteilen Hausen, Steinfeld, Waldzell.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Bestellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 30.06.2025 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2018 bis

30.06.2025 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.

2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.07.2011 bis 30.06.2025 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) **bis spätestens zum 25.07.2025 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 24.06.2025
Regierung von Unterfranken

Schlör
stv. Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr
Apl-1 2206 RABl S. 83

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Aschaffenburg-Land 4 (Großostheim)
zum 01.08.2025 Az. 22.2-2206.3-7-13

Der Kehrbezirk umfasst die Ortsteile Großostheim und Pflaumheim (teilweise) des Marktes Großostheim.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Bestellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 30.04.2025 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2018 bis 30.04.2025 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.05.2011 bis 30.04.2025 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) **bis spätestens zum 08.07.2025 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 27.06.2025
Regierung von Unterfranken

Schlör
stv. Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Apl-1 2206 RABl S. 84

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Rhön-Grabfeld 7 (Ostheim)
zum 01.09.2025 Az. 22.2-2206.3-7-18

Der Kehrbezirk umfasst den Ortsteil Eußenhausen der Stadt Mellrichstadt, die Gemeinde Nordheim v.d.R. mit Ortsteilen, die Gemeinde Stockheim und die Gemeinde Willmars mit Ortsteilen.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Im Falle einer beantragten Verlängerung

des Bestellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 30.06.2025 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2018 bis 30.06.2025 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.07.2011 bis 30.06.2025 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis spätestens zum 23.07.2025 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 01.07.2025
Regierung von Unterfranken

Schlör
stv. Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr
Apl-I 2206 RABl S. 84

Kehrbezirksausschreibung für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Main-Spessart 11 (Marktheidenfeld)
zum 01.09.2025 Az. 22.2-2206.3-7-19

Der Kehrbezirk umfasst die Ortsteile Glasofen, Zimmern und Marktheidenfeld der Stadt Marktheidenfeld.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG). Im Falle einer beantragten Verlängerung des Bestellungszeitraums endet die Bestellung mit dem festgesetzten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ff. SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 30.06.2025 (nicht Bewerbungsschluss – dazu siehe weiter unten!). Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2018 bis 30.06.2025 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.07.2011 bis 30.06.2025 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung mit Angabe der Kehrbezirksbezeichnung und des Aktenzeichens schriftlich oder online

(www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html) bis spätestens zum 27.07.2025 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 11.07.2025
Regierung von Unterfranken
Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr
Apl-I 2206 RABl S. 85

110. Sitzung des Regionalen Planungsausschusses des Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 25.07.2025

Bek vom 09.07.2025 Nr. 24-8321.1-1-19-2

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 09.07.2025

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

Freitag, 25.07.2025, um 9.00 Uhr
im Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg,
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,

eine Sitzung des Regionalen Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

T a g e s o r d n u n g:

TOP 1 19. Änderung des Regionalplans

Neufassung der Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“

Beratung und Beschlussfassung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens

TOP 2 20. Änderung des Regionalplans

Aufhebung des Vorranggebietes für Spezialton ST2 „Östlich Alzenau“ (Ziel 3.2.2.3-01) auf Antrag der Stadt Alzenau

Beratung und Beschlussfassung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens

TOP 3 Jahresabschluss 2024

TOP 4 Haushalt 2025

TOP 5 Sonstiges

Aschaffenburg, 01.07.2025

Dr. Alexander Legler
Landrat und
Verbandsvorsitzende

Apl-1 8321

RAB1 S. 86

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Dunkl/Niedermeier

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Kinderbildungsverordnung

9. Auflage 2024

ISBN 978-3-8293-1904-1

Preis: 55,00 Euro

KSV Medien

Die aktualisierte neunte Auflage kommentiert die Gesetzesänderungen der letzten zwei Jahre im Bereich BayKiBiG und Kinderbildungsverordnung. Zu nennen sind insbesondere die Änderungen der §§ 16 und 17 der Kinderbildungsverordnung, die eng mit dem Thema Fachkräftemangel verbunden sind, Art. 14 a BayKiBiG und die Einrichtung eines Landeselternbeirats zur Stärkung der Partizipation sowie die weitergehenden Änderungen im 4. Abschnitt der Kinderbildungsverordnung. Die aktualisierten Erläuterungen basieren auf der Rechtsgrundlage im Februar 2024.

Porsch/Berwanger

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsrecht

7., neu bearbeitete Auflage 2024

ISBN 978-3-415-07669-3

Preis: 49,00 Euro

Richard Boorberg Verlag

Aktuelles Praxishandbuch zum BayKiBiG

Die 7. Auflage des Praxishandbuchs wurde aufgrund der Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

(BayKiBiG) zum 1. Juli 2023 überarbeitet und aktualisiert. Das Handbuch gibt in bewährter Weise verständliche Antworten auf die Vielzahl der in der täglichen Praxis auftretenden Fragen zum Förderrecht. Es hilft allen Beteiligten bei der Bewältigung der Herausforderungen beim Vollzug der gesetzlichen Grundlagen und der Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans.

Igl

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

113. Aktualisierung

November 2024

Preis: 99,00 Euro

Verlag medhochzwei

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionalen Rechtstexte für Gesundheitsfachberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe sowie zu den Helfer- und Assistenzberufen. Weiter enthält das Werk für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden kommentierend erläutert.